

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern und übersenden.

Konsultationsbeitrag

Festlegungsverfahren zur Fortentwicklung des sog. „Redispatch 2.0“ (BK6-23-241) - 2. Konsultation -

Anlage 2 – BiLAREM

Nr.	Tenorziffer/§/etc. (Pflichtfeld)	Vorgeschlagene Änderung	Begründung
1	1	- Redispatch-Abruf-Ankündigung einer Redispatch-Maßnahme durch einen Netzbetreiber; kein Redispatch-Abruf im Sinne der BiLAREM liegt vor, wenn ein Netzbetreiber lediglich Limitierungen in der Fahrweise setzt, ohne in die geplante Fahrweise einzugreifen.	Wir können die Definition des Redispatch-Abrufes für den Einsatzfall Batteriespeicher nachvollziehen, nicht aber die fehlende Behandlung der angemessenen Kompensation in den nachfolgenden Abschnitten. Es fehlt an dieser Stelle die Auseinandersetzung mit den kommerziellen Auswirkungen einer solchen Limitierung und der angemessenen Vergütung der entgangenen Erlösmöglichkeiten. Auch sind die Meldeprozesse für die Fahrpläne im Falle von Batteriespeicher zu langsam. Aufgrund der sehr kurzfristigen Einsatzentscheidungen bei Batteriespeichern und des schnellen algorithmischen Handels sind die Fahrpläne beim Aussprechen der Limitierung durch den Netzbetreiber in der Regel nicht mehr aktuell.
4	2	- Der bilanzielle Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen erfolgt viertelstündlich, ausschließlich im Planwertmodell (Kapitel 2.1). für jede Viertelstunde des Ausgleichszeitraums einer Redispatch-Maßnahme, nach einem der beiden im Folgenden beschriebenen Bilanzierungsmodelle. Jede SR steuerbare Ressource muss genau einem Bilanzierungsmodell zugeordnet sein. Der Ausgleichszeitraum umfasst den Zeitraum, in dem die Wirkleistungserzeugung oder der Wirkleistungsbezug durch eine Redispatch-Maßnahme angepasst ist, sowie ggf. durch die Redispatch-Maßnahme verursachte Rampen vor und nach der Redispatch-Maßnahme. Der bilanzielle Ausgleich durch den Netzbetreiber erfolgt ausschließlich im Planwertmodell (Kapitel 2.1).	Vorherige Formulierung war widersprüchlich, weil die Bilanzierung ausschließlich im Planwertmodell erfolgt.
7	2.2	- Ziffern 2.22 bis 2.25 streichen; Ziffer 2.21 und Ziffer 4.1 auf Anlagen < 10 MW begrenzen	Die Zielsetzung der von den Übertragungsnetzbetreibern gewünschte zusätzlichen Datenlieferung für Batteriespeicher sollte zunächst transparent dargelegt werden. Die angefragten Daten sind jedenfalls nicht geeignet, um eine Redispatchanforderung oder eine Arbeitspunktlimitierung / -fixierung durch den Netzbetreiber gem. Ziffer 2.25 im Aufforderungsfall auszusprechen. Der Datenumfang ist hierfür nicht ausreichend und die Meldeprozesse sind zu langsam, so dass es zu häufigen (ineffizienten) Ablehnungen kommen würde. Hinzu kommt, dass die übermittelten Preise nach Ziffer 2.21 nicht den Wert von Batteriespeichern im limitierten Zeitfenster widerspiegelt. Wir vermissen eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit dem Thema, bevor weitere Daten eingefordert werden. Eine sichere und effiziente Integration von Batteriespeichern in den Redispatch erfordern Prozesse und Maßnahmen, die weit über diese Datenlieferung hinaus gehen. Auch sollte weiterhin die Möglichkeit bestehen, Planungsdaten für große Anlagen nach RD 1.0 zu melden.
5	2.3.2	- Die Zuordnung einer SRAnlage zum Planwertmodell erfolgt durch eine elektronische Mitteilung des ANB an den LF, EIV und BTR in bundesweit einheitlichen Formaten. Diese beinhaltet mindestens die Bezeichnung der SR mit ihrer SR-IDMaStR-Nr., das Datum der Wirksamkeit der Zuordnung und die Nennung des Redispatch-Bilanzkreises des ANB.	RWE begrüßt die Anpassung, dass alle relevante Marktpartner die Information über die Zuordnung erhalten. Generell wäre die unmittelbare Einbindung des BTRs in die relevanten Austauschprozesse zu begrüßen, die direkten Einfluss auf dessen Tätigkeitsbereich haben. Eine Abhängigkeit von dritten Markttrollen ist zu vermeiden.

3	3.2.1	-	Pauschal-Abrechnung Fortschreiben der letzten Viertelstunde vor der Redispatch Maßnahme oder das Produkt aus dem Anlagenfaktor und der installierten Nennleistung	Bei der Pauschal Abrechnung bei Solaranlagen (gemäß 3.2.4.3 wird die Ermittlung nicht durch das Fortschreiben der letzten Viertelstunde ermittelt
6	3.4	-	Übersteigt in einer Viertelstunde die Summe der nach den Kapiteln 3.2 und 3.3 bestimmten Ausfallarbeit von TR, die über eine Netzlokation mit einem Elektrizitätsversorgungsnetz verbunden sind, das Produkt aus Anschlussleistung für diese Netzlokation mit einer Viertelstunde, wird die Ausfallfallarbeit der jeweiligen TR für diese Viertelstunde wie folgt bestimmt:	RWE stellt die Ausfallarbeitsbestimmung bei überbauten Netzanschlüssen in Frage, da dem EIV und BTR im Zweifelsfall nicht die notwendigen Informationen und nur diejenigen, der eignen Anlagen vorliegen. Somit ist die Ermittlung der gekürzten Ausfallarbeit nicht nachvollziehbar.
2	6.3.1	-	Der Abrufprozesse im Prognosemodell sehen vor, dass in der Regel spätestens 30 Minuten vor Beginn der Gültigkeit eines Redispatch-Abrufs die Information nach § 13a Abs. 1a Satz. 4 (i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz. 1 oder Abs. 1c Satz 1) EnWG dem LF zugeht. Die Abrufprozesse im Planwertmodell müssen einen Zeitpunkt definieren, zu dem die Information nach § 13a Abs. 1a Satz 4 (i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 1c Satz 1) EnWG spätestens erfolgt. Die Information nach § 13a Abs. 1a Satz 4 (i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 1c Satz 1) EnWG erfolgt in der Regel genau einmal je Redispatch-Maßnahme.	Da sich eine Redispatch-Maßnahme und Dauer noch vor dem Eintreten verändern kann, sollte die Aktualisierung nicht auf den einmaligen Versand eingeschränkt werden. Des Weiteren sollte eine Grundlage dafür geschaffen werden, dass verspätete, veraltete oder nicht versendete Abrufinformationen sanktioniert werden, da diese die Basis einer rechtzeitigen und ökonomisch günstigen Ersatzbeschaffung auf dem ID-Markt darstellen.
8		!		

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern und übersenden.

Konsultationsbeitrag

Festlegungsverfahren zur Fortentwicklung des sog. „Redispatch 2.0“ (BK6-23-241) - 2. Konsultation -

Anlage 1 - Entwurf des Tenors

Nr.	Tenzorziffer/\$/etc. (Pflichtfeld)	!	Vorgeschlagene Änderung	Begründung
1	Tenzorziffer 5		Die Anlage 1 zur Festlegung „Markregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom“ (Az. BK6-07-002 – MaBiS) vom 10.06.2009, zuletzt geändert durch den Beschluss BK6-24-174 vom 24.10.2024, wird wie folgt geändert: Das Kapitel 17 wird mit Wirkung zum [XX.XX.2026] aufgehoben. Die bisherigen Kapitel 17.1.1, 17.1.3 und 17.3.2 werden als Kapitel 7 der BilAReM angefügt und sind ab dem [XX.XX.2026] anzuwenden	RWE begrüßt die Anpassung.
2	Tenzorziffer 6	-	Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung werden verpflichtet, spätestens sechs Monate nach Veröffentlichung von Prozessbeschreibungen nach Tenzorziffer 7 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur ab dem [XX.XX.2026] einen elektronischen massengeschäftstauglichen Informationsaustausch zu den Anwendungsfällen zu ermöglichen, die den Austausch von Stamm- und Planungsdaten, sowie von Nichtbeanspruchbarkeiten, den Abruf, die Abrechnung und die Netzbetreiberkoordinierung sowie die Abwicklung des bilateralen Clearings betreffen, welcher den Vorgaben der Anlage „Bilanzieller Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen (BilA ReM)“ – insbesondere des Kapitels 6 – entspricht. Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, die den Datenaustausch entsprechend den veröffentlichten Prozessbeschreibungen nach Tenzorziffer 67 und unter Verwendung der nach Tenzorziffer 78 veröffentlichten Spezifikationen durchführen, erfüllen diese Verpflichtung.	Für einen effizienten und nachvollziehbaren Prozess ist es zwingend erforderlich, das bilaterale Clearing zwischen BKV und NB, LF und NB, EIV und NB sowie BTR und NB einheitlich und standardisiert zu beschreiben und festzulegen. Das Ziel sollte sein, dass aus dem bilateralen Clearing ein Standardprozess zur Klärung der Abweichungen entsteht. Insbesondere vor dem Hintergrund der Einführung des Wind-Bin Verfahrens.
3		!		